

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0833/2021/1

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Frau Nitsche

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: Abfall

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
AK Finanzen	14.12.2020	nicht öffentlich	Beratung
AK Finanzen	01.09.2021	nicht öffentlich	Beratung
Werkausschuss	28.09.2021	öffentlich	Beschlussempfehlung
Stadtrat	28.10.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Abfallgebührensatzung

Referenzvorlage: 0833/2021 (Werkausschuss 28.09.2021)

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung mehrheitlich beschlossen und empfiehlt dem Stadtrat diese Satzungsänderung zu beschließen:

Abfallgebührensatzung

Satzung vom xx.xx.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung zum 01.01.2022:

§ 4 Gebührenmaßstab ist wie folgt anzupassen:

- (2) Die Entsorgungsgebühr setzt sich aus einer grundstücksbezogenen Pauschale (Grundgebühr) und aus den Leerungsgebühren für 8 im Abrechnungsjahr durchzuführende Leerungen der Restabfallbehälter (Pflichtleerungsgebühr) zusammen und wird als einheitliche Gebühr erhoben. Soweit der Gebührenzahler seine Restabfallbehälter zu weniger als 8 Leerungen bereitstellt, vermindert sich die Entsorgungsgebühr nicht.
- (3) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Umleer- oder Einwegbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein pauschalierter Betrag (Grundgebühr) erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag anteilig erhoben.

Benutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

- a) Wohnung
- b) andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben oder Geschäftsräumen.

Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine grundstücksbezogene Pauschale (Grundgebühr) erhoben.

- (4) Es wird für jede durchgeführte Leerung eines Restabfallbehälters eine Leistungsgebühr erhoben (Leerungsgebühr). Die Höhe der Leerungsgebühr ergibt sich je nach Größe des geleerten Behälters aus §5 dieser Satzung. Die ersten 8 Leerungen eines Restabfallbehälters im Abrechnungsjahr werden gemäß § 4 Abs.2 mit der Entsorgungsgebühr abgegolten.

§ 5 Gebührensätze, Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

- (1) Je Benutzungseinheit auf einem angeschlossenen Grundstück ist die Grundgebühr von 55 € auf 70 € pro Abrechnungsjahr anzupassen.

Die Gebühr für die Pflichtleerungen ist wie folgt anzupassen:

Restabfallbehältnisse	von 13 Leerungen/Jahr auf 8 Leerungen/Jahr
80 l	von 46,80 € auf 40,80 €
120 l	von 70,20 € auf 61,60 €
240 l	von 140,40 € auf 123,20 €
770 l	von 447,20 € auf 395,20 €
1100 l	von 638,30 € auf 564,00 €
6 m ³ Presscontainer	von 4.633,20 € auf 4.307,20 €

- (2) Die Leerungsgebühren für die Entsorgung der zugelassenen Abfallbehältnisse, die regelmäßig entsorgt werden, ist für jede weitere Entleerung wie folgt anzupassen:

Restabfallbehältnisse	je Leerung
80 l	von 3,60 € auf 5,10 €

120 l	von 5,40 € auf 7,70 €
240 l	von 10,80 € auf 15,40 €
770 l	von 34,40 € auf 49,40 €
1100 l	von 49,10 € auf 70,50 €
6 m ³ Presscontainer	von 356,40 € auf 538,40 €

(5) Für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, ist die Gebühr wie folgt anzupassen:

a) bei Entleerungen montags bis freitags:

- für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Fassungsvermögen von 47,40 € auf 62,40 €
- für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen von 62,10 € auf 83,50 €

b) bei Entleerungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

- für einen Müllgroßbehälter bis 770 l Fassungsvermögen von 52,40 € auf 67,40 €
- für einen Müllgroßbehälter bis 1.100 l Fassungsvermögen von 67,10 € auf 88,50 €

c) bei Entleerungen je eines 240 l-Müllgroßbehälters für Feste und Veranstaltungen:

- Leerung montags bis freitags von 20,40 € auf 28,40 €
- Leerung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 23,40 € auf 33,40 €

d) (entfallen)

e) Sonderleerungen von Abfallbehältnissen als Restmüll:

Abfallbehältnisse	je Leerung
80 l	von 6,80 € auf 18,10 €
120 l	von 10,20 € auf 20,70 €
240 l	von 20,40 € auf 28,40 €
770 l	62,40 €
1100 l	83,50 €

(6) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Abfallsack 70 l
(nur im Holsystem) | von 3,40 € auf 4,80 € |
| d) Restabfall 80 l
(nur zur Anlieferung auf dem AWH) | von 5,00 € auf 6,50 € |

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen ist wie folgt anzupassen

(2) Die Gebühr für die Annahme von Altreifen beträgt pro Stück, mit und ohne Felge, 4,50 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Begründung:

In den Arbeitskreissitzungen Finanzen am 14.12.2020 und am 01.09.2021 zum Thema „Abfallgebühren“ wurde die Kosten- und Gebührensituation dargelegt und ausgiebig diskutiert.

Die aktuellen Grundgebühren werden um rund 27% und die Pflichtleerungen um rund 43 % erhöht. Es wird ein Jahresgebührenaufkommen von ca. 5,6 Mio. € erwartet. Der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf laut Finanzplan 2022 -2024 beträgt bei Teilkosten mit Verlustausgleich ca. 5,6 Mio. €.

§ 5 Absatz 5 Abschnitt d) ist ersatzlos gestrichen. Inzwischen ist der Sachverhalt in der Gewerbeabfallverordnung geregelt.

In der letzten Ausschreibung u.a. zur Verwertung von Altreifen wurde nicht mehr nach Größe der Reifen oder mit und ohne Felge differenziert. § 6 Abs.2 wurde entsprechend dem Leistungsverzeichnis und dem Ausschreibungsergebnis angepasst.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Eventuelle Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.